

Geschäftsordnung für das Betreuungsangebot der Stadt Neckarbischofsheim im Rahmen der "Verlässlichen Grundschule" Nachmittags- und Ferienbetreuung

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

In Neckarbischofsheim wird Kindern der Grundschule im Rahmen der "Verlässlichen Grundschule" eine zusätzliche Betreuung vor und nach dem vormittäglichen Unterricht, dies bedeutet ab 7.00 bis Unterrichtsbeginn und vom Unterrichtsende bis 13.30 Uhr angeboten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Betreuungszeiten bis 16.30 Uhr in Anspruch zu nehmen. In der Ferienzeit wird Eltern ebenfalls eine Betreuung ihrer Kinder von 7.00 – 15.00 Uhr (bei entsprechendem Bedarf auch bis 16.30 Uhr) angeboten. Bei einer Mindestanmeldung von 5 Kindern je Ferienblock (in der Regel wochenweise) wird die Ferienbetreuung umgesetzt.

Den Kindern werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Schulunterricht findet nicht statt, Hausaufgaben können erledigt werden.

§ 2

Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger. Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn Plätze frei sind. Sie erfolgt nach Unterzeichnung der verbindlichen Anmeldung.

§ 3

Abmeldung / Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende des Schuljahres erfolgen. Eine vorherige Abmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen wie Wegzug, Schulwechsel, schwere und langwierige Erkrankung usw. möglich. Sie ist nur mit einer Frist von 4 Wochen auf das Monatsende möglich.
2. Für Kinder, die die 4. Klasse abschließen und bis Ende des Schuljahres die Grundschule besuchen, ist eine schriftliche Abmeldung nicht erforderlich.
3. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde. Ein Ausschluss ist auch bei Nichtbeachtung sonstiger Pflichten dieser Geschäftsordnung oder Schulordnung möglich.

§ 4

Besuch der Einrichtung

Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. Schultag und endet am letzten Schultag vor den Sommerferien. Während der Schulferien, an Sonn- und Feiertagen sowie an den 8 beweglichen und arbeitsfreien Tagen findet keine Betreuung statt. Der Bedarf für die Ferienregelung wird zu Beginn der jeweiligen Schulhalbjahre bei den Eltern abgefragt und das Ergebnis den Eltern zeitnah bekannt gegeben. Bei Krankheit in der Ferienbetreuung ist die jeweilige Betreuungskraft zu informieren.

§ 5

Betreuungskräfte

Die Stadt Neckarbischofsheim beauftragt die Einrichtung Pädagogium Neckarbischofsheim oder einen anderen Träger der freien Jugendhilfe, der mit der Erziehung von Kindern entsprechende Erfahrungen vorweisen kann. Die Gruppengröße umfasst höchstens 20 Kinder.

§ 6

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag) Betreuung

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Dieser bezieht sich auf die Zeit vom 01.09. bis 31.07. des Folgejahres und erstreckt sich somit über 11 Monate. Der Beitrag ist in der festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in der Betreuung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu bezahlen.

Der monatliche Beitrag beträgt:

➤ **im Betreuungsblock 1: 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr:**

für das 1. Kind 25,00Euro
für das 2. Kind 10,00 Euro
das 3. Kind ist bei gleichzeitigem Besuch beitragsfrei.

➤ **im Betreuungsblock 2: 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr:**

für das 1. Kind 25,00 Euro
für das 2. Kind 10,00 Euro
das 3. Kind ist bei gleichzeitigem Besuch beitragsfrei.

➤ **Im Betreuungsblock 3: 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr**

für das 1. Kind 25,00 Euro
für das 2. Kind 10,00 Euro
das 3. Kind ist bei gleichzeitigem Besuch beitragsfrei.

➤ **Im Betreuungsblock 4: 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr**

für das 1. Kind 25,00 Euro
für das 2. Kind 10,00 Euro
das 3. Kind ist bei gleichzeitigem Besuch beitragsfrei.

Eine Zehnerkarte zur Nutzung einzelner Blöcke kostet 40,-- Euro

➤ **komplette Nutzung von 3 Betreuungsblöcken**

für das 1. Kind 70,00 Euro
für das 2. Kind 25,00 Euro
das 3. Kind ist bei gleichzeitigem Besuch beitragsfrei.

Im Pauschalbetrag ist die Ferienbetreuung in den Sommerferien in den ersten zweieinhalb Wochen bereits enthalten.

➤ **Kosten der Ferienbetreuung je Woche**

für das 1. Kind 95,00 Euro
für das 2. Kind 40,00 Euro
das 3. Kind ist bei gleichzeitigem Besuch beitragsfrei.

Eine Zehnerkarte zur Nutzung einzelner Tage kostet 120,-- Euro.

Auswärtige Kinder können auch aufgenommen werden. Bei Ihnen wird ein Zuschlag in Höhe von 25 %.

§ 7

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag) Sonderleistungen

Im Rahmen der Nachmittagsbetreuung kann sowohl Hausaufgabenhilfe wie auch ein Mittagessen angeboten werden. Die Entscheidung darüber muss aus wirtschaftlichen Erwägungen im Bedarfsfall in enger Abstimmung zwischen der Stadt, den Betroffenen und dem beauftragten Träger des Angebotes getroffen werden. Die Gebühren, die sich daraus ergeben, müssen kostendeckend kalkuliert sein.

§ 8
Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert.
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9
Aufsicht

1. Während der Betreuungsstunden der Einrichtung sind grundsätzlich die Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes zum Anfang der jeweiligen Stunde durch die Betreuungskraft und endet beim Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.

§ 10
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

gez.
Tanja Grether
Bürgermeisterin